jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/5/18 94/18/0323

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.05.1995

Index

19/05 Menschenrechte
24/01 Strafgesetzbuch
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1993 §18 Abs1;
FrG 1993 §18 Abs2 Z1;
FrG 1993 §19;
FrG 1993 §20 Abs1;
MRK Art8 Abs2;
StGB §129;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/02/01 95/18/0071 1 (hier: der Fremde hält sich seit 1979, somit seit seinem vierten Lebensjahr in Österreich auf, die zahlreichen Raubüberfälle wurden auf besonders brutale Weise gegen alte Frauen und Kinder begangen)

Stammrechtssatz

Die Auffassung der Behörde, daß auf Grund der vom Fremden begangenen Straftaten (Raub, Urkundenunterdrückung, schwerer Raub als Jugendstraftaten) das Aufenthaltsverbot zur Verhinderung von strafbaren Handlungen und zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer dringend geboten und daher gemäß § 19 FrG 1993 zulässig sei, begegnet keinen Bedenken. Es ist nicht rechtswidrig, wenn die Behörde die öffentlichen Interessen als schwerer wiegend eingeschätzt hat als die gegenläufigen privaten und familiären Interessen des Fremden, der seit seinem siebenten Lebenjsahr (seit 1982) mit seinen Eltern und Geschwistern in Österreich lebt, am weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet (Hinweis E 3.11.1994, 94/18/0330).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994180323.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at